

**PLANVERFAHREN zur 2. Änderung**

Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB MaßnahmenG durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.04.1994

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 2 BauGB MaßnahmenG am 07.09.1994

Öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 2 (3) BauGB MaßnahmenG vom 12.09.1994 bis 30.09.1994

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (4) BauGB MaßnahmenG mit Anschriften vom 01.09.1994 bis 04.10.1994

Nach der Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 BauGB am 18.05.1995

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

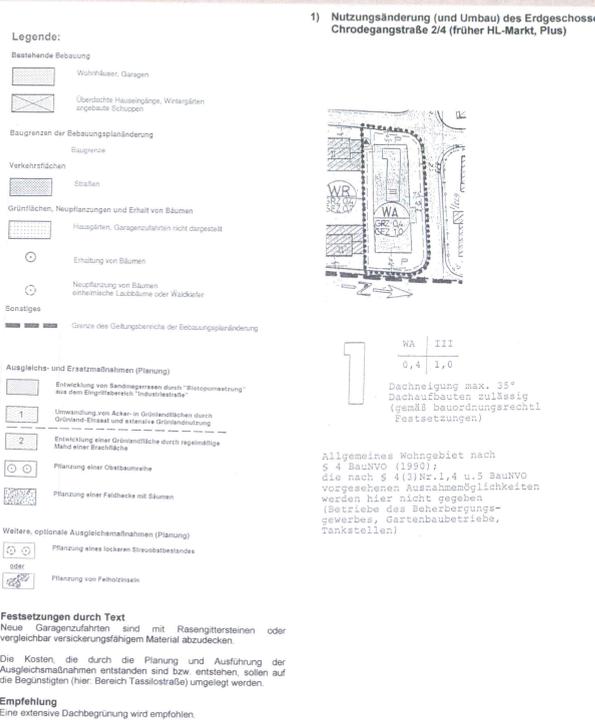
Der Magistrat der Stadt Lorsch  
 Unterschrift  
 Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB am 07. Juli 2005

Der Magistrat der Stadt Lorsch  
 Unterschrift  
 Bürgermeister

**RECHTSGRUNDLAGEN zur 2. Änderung**

Planzeichenverordnung (PlanZVO)  
 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG)  
 Baugesetzbuch (BauGB)  
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
 Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG)  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
 Hessische Gemeindeordnung (HGO)  
 Hessische Bauordnung (HBO)  
 in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung aktuellen Fassung



**Auszug**

**Lorsch Heimatzeitung vom 5. Juli 1978**

**Bausatzung**  
 der Stadt Lorsch für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 3 „Im Neuen Garten“, Nr. 4 „Im Trieb“ und Nr. 6 „Hinter der Oberstraße/Brückeläcker“  
 Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 28. 2. 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. 7. 1969 (GVBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 2. 1977 (GVBl. I S. 318) und des § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 21. 1. 1978 (GVBl. I S. 200) in der Fassung vom 16. 12. 1977 (GVBl. I S. 1978 S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch, Landkreis Bergstraße

In ihrer Sitzung am 26. 6. 1978 folgende Bausatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**  
 Die Satzungsbestimmungen gelten für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 3 „Im Neuen Garten“, Nr. 4 „Im Trieb“ und Nr. 6 „Hinter der Oberstraße/Brückeläcker“.

**§ 2 Einfriedigungen**  
 1. Die Grundstücke sind, soweit es die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebietet, unmittelbar an der straßenseitigen Grundstücksgrenze einzufrieden.  
 2. Straßenseitige und seitliche Einfriedigungen im Bereich des Vorgartens einschließlich lebender Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 Meter nicht überschreiten.  
 3. Seitliche Grundstücksanfriedigungen ab Vorgartengrenze und rückwärtige Grundstücksanfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,80 Meter zulässig. Ausnahmen hiervon sind die rückwärtigen Einfriedigungen entlang der Ostseite des Weges „Am Birkenkästchen“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter der Oberstraße/Brückeläcker“. Hier ist nur eine Einfriedigung in Holz bis zu einer Höhe von 1,20 Meter gestattet.  
 4. Die straßenseitige Einfriedigung ist in Holz oder Metall auszuführen. Stattdessen ist auch eine Heckenbepflanzung als lebender Zaun, Mauer- oder Betonsockel bis 0,30 Meter Höhe zulässig.  
 Nicht zulässig ist die Ausführung der Einfriedigung in geschlossener Bauweise, als Draht- oder Wellengitterzaun.  
 5. Abtropfen der Einfriedigungen an geneigten Straßen sind nicht gestattet. Die Einfriedigungen sollen der Neigung der Straßen folgen.

**§ 3 Gestaltung der Vorgärten**  
 Vorgärten dürfen nur gärtnerisch angelegt und unterhalten, nicht jedoch als Arbeits- oder Lagerfläche oder auf sonstige Weise genutzt werden. Zufahrten und Zugänge sowie Stellplätze sollen nur soweit erforderlich in die Grünfläche eingreifen. Die Stellplätze sollen möglichst im Zusammenhang mit den vorgesehenen Garagen angeordnet werden.  
 Zur Reduzierung der Bodenversiegelung sind die Stellplatzflächen mindestens zu je 50 % mit wasserdurchlässigen Decken zu befestigen.

**§ 4 Anlagen der Außenwerbung**  
 Anlagen der Außenwerbung sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Werbung in geeigneter Weise und nicht allüberall unmittelbar an der Straße der Leistung anbracht werden. Die Größe der Werbefläche darf 0,5 qm nicht überschreiten. Auf oder über Däch, in Vorgärten, an Einfriedigungen und Balkonen dürfen die Anlagen der Außenwerbung grundsätzlich nicht angebracht werden.

**§ 5 Zweifelsfragen**  
 Vorsitzliche oder fachlängste Zweifelsfragen gegen die Bestimmungen dieser Bausatzung können mit Geldbußen bis zu DM 1.000,- geschlichtet werden. Das Bußgeldgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung.

**§ 6 Inkrafttreten**  
 Diese Bausatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
 Lorsch, den 30. Juni 1978  
 Der Magistrat  
 Brunnengräber, Bürgermeister.

**Änderung der Bausatzung in § 3**

**Gestaltung der Vorgärten**  
 Vorgärten dürfen nur gärtnerisch angelegt und unterhalten, nicht jedoch als Arbeits- oder Lagerfläche oder auf sonstige Weise genutzt werden. Zufahrten und Zugänge sowie Stellplätze sollen nur soweit erforderlich in die Grünfläche eingreifen. Die Stellplätze sollen möglichst im Zusammenhang mit den vorgesehenen Garagen angeordnet werden.  
 Zur Reduzierung der Bodenversiegelung sind die Stellplatzflächen mindestens zu je 50 % mit wasserdurchlässigen Decken zu befestigen.